



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 03.04.2020

Nr. 12

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 03.04.2020**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen
vom 15.03.2020, 17.03.2020 sowie 18.03.2020**

**gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur
Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG
– NRW vom 28.11.2000, §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbe-
hördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 2 Infektions-
schutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – I – vom
01.04.2020.**

Die Stadt Dinslaken ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügungen vom 15.03.2020 (Amtsblatt Nr. 7), 17.03.2020 (Amtsblatt Nr. 8), sowie 18.03.2020 (Amtsblatt Nr. 9) werden hiermit aufgehoben.

II.

Begründung

Durch die o.g. Allgemeinverfügungen wurden die durch Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 sowie 17.03.2020 dargestellten notwendigen Maßnahmen zur Durchführung von Großveranstaltungen und Veranstaltungen, zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen für das Gebiet der Stadt Dinslaken verfügt.

Mit Datum vom 22.03.2020 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) verordnet, die am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Aufgrund dessen wurden die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 sowie 17.03.2020 durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – I – vom 01.04.2020 aufgehoben, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund waren die o.g. Allgemeinverfügungen zur Klarheit der Regelungsinhalte und zur Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO aufzuheben. Dies ist letztlich insbesondere aus Gründen des weiterhin erforderlichen Kontaktminimierungsgebotes notwendig.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gez.

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister